

Stand: 06.07.2026 12:23:07

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/12066

"Rechtssichere Regelung zu Fundkatzen schaffen - Urteil des BVerwG umsetzen"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/12066 vom 20.05.2026



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Paul Knoblach, Laura Weber, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Mia Goller, Christian Hierneis, Ursula Sowa, Martin Stümpfig** und Fraktion (**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**)

Rechtssichere Regelung zu Fundkatzen schaffen – Urteil des BVerwG umsetzen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

- die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu Fundtieren, insbesondere zur Einordnung ausgesetzter, zurückgelassener und entlaufener Katzen als Fundtiere, in Bayern einheitlich und konsequent umzusetzen,
- die bayerischen Vollzugsbehörden, insbesondere Gemeinden, Ordnungsbehörden und die beteiligten Fachbehörden, durch einen verbindlichen Vollzugshinweis oder eine vergleichbare Verwaltungsvorschrift anzuweisen, freilebende Hauskatzen, bei denen eine Eigentumsaufgabe nicht sicher feststeht, grundsätzlich als Fundtiere zu behandeln,
- klarzustellen, dass auch die Nachkommen solcher Katzen, soweit sie auf ausgesetzte oder zurückgelassene Tiere zurückgehen, im Regelfall dem Fundtierregime unterfallen,
- sicherzustellen, dass Kommunen und anerkannte Tierheime mit den hieraus entstehenden Kosten nicht allein gelassen werden,
- hierfür ein landesweit tragfähiges Modell für einen angemessenen Kosten- und Lastenausgleich vorzulegen, das die Verwahrung, Versorgung, tierärztliche Behandlung und sonstige notwendige Unterbringung von Fundkatzen verlässlich absichert,
- mit den kommunalen Spitzenverbänden eine dauerhafte Finanzierungsregelung zu entwickeln.

Begründung:

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil vom 26. April 2018 in der Sache BVerwG 3 C 24.16 entschieden, dass die Dereliktion eines Tieres, die gegen das tierschutzrechtliche Aussetzungsverbot (§ 3 Satz 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz) verstößt, nichtig ist und dass von einer Fundsache auszugehen ist, wenn Eigentum an einer besitzlosen Sache nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Dies gilt entsprechend für Fundtiere (§ 90a Bürgerliches Gesetzbuch).

Die Entscheidung ist in der amtlichen Sammlung veröffentlicht als Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts 162, 71.

Damit stellt das Gericht klar, dass ausgesetzte oder zurückgelassene Tiere nicht als herrenlos behandelt werden dürfen, sondern als Fundtiere einzuordnen sind. Für freilebende Hauskatzen ist dies in der Praxis von besonderer Bedeutung, weil bei ihnen eine

frühere Haltung durch den Menschen und damit eine Eigentumsaufgabe nicht selten naheliegt.

Die Behandlung als Fundtier hat unmittelbare Folgen für die Zuständigkeit der Fundbehörde und damit auch für die Kostentragung. Wird ein Fundtier bei der Fundbehörde abgeliefert, hat diese das Tier tierschutzgerecht unterzubringen und zu versorgen; die Kommunen und die von ihnen beauftragten Einrichtungen dürfen mit den daraus entstehenden Kosten nicht allein gelassen werden.